

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Landesverband Hessen e.V., Kreisverband Kassel Wilhelmstr. 2, 34117 Kassel	
1	„... der BUND-LV Hessen e.V., vertreten durch den BUND-KV Kassel, mit dem auch die Korrespondenz zu führen ist, nimmt zu o.g. Planung wie folgt Stellung: Die Planung wird abgelehnt.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	<p>Begründung:</p> <p>Die Anlage von Sportanlagen im Außenbereich, noch dazu in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet ist nicht genehmigungsfähig. Da kann auch die „Vorschädigung“ des Gebietes durch offenbar ungenehmigte Tennisplätze, für deren Bau vermutlich auch keine Kompensationsmaßnahmen ergriffen worden sind, nicht als Argument vorgetragen werden.</p>	<p>In der faunistischen Potentialanalyse im Rahmen der Bebauungsplanung heißt es: „Als planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche von Bedeutung. [...] Das direkte Umfeld des Untersuchungsraums bietet nur wenig Lebensraum für Höhlen- und Gebäudebrüter.“ (BÖF, 01/2023)</p> <p>Ornithologische Begehungen im Frühjahr 2023 ergaben, dass 22 Arten im Planungs- und erweiterten Untersuchungsgebiet vorkommen, dieses aber nahezu vollständig für die Nahrungssuche nutzen. „Ausnahmen gelten für die Feldgehölze und die im erweiterten Umfeld angrenzenden Siedlungsbereiche. Dort sind auch Nistplätze unterschiedlicher Vogelarten vorhanden. Bezogen auf die Fokusart Feldlerche bleibt festzuhalten, dass die Art im direkten Planungsraum nicht als Revier- oder Brutvogel nachgewiesen werden konnte. [...] Auf die anderen nachgewiesenen Vogelarten wie den Stieglitz hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen.“ (BÖF, 05/2023)</p> <p>Die am Standort vorhandenen Tennisplätze wurden auf Grundlage einer Baugenehmigung aus dem Jahr 1993 errichtet. Darin enthaltene Auflagen (u. a. Pflanzmaßnahmen) wurden umgesetzt.</p> <p>Des Weiteren wurde im Zuge dieser Baugenehmigung bereits darauf hingewiesen, dass beabsichtigte Erweiterungen der Anlage oder eine Konzentration weiterer Sportanlagen am Standort nur auf Grundlage eines Bebauungsplanes zugelassen werden.</p> <p>Die vorliegende Planung soll nun die Errichtung einer Pumptrack-Strecke sowie die vorhandene Tennisanlage planungsrechtlich sichern. Für die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbetrachtung wird die Tennisanlage dabei mit ihren heutigen Bestandsflächen einbezogen.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplant und</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Landesverband Hessen e.V., Kreisverband Kassel Wilhelmstr. 2, 34117 Kassel	
		festgesetzt. Die Einschätzung wird nicht geteilt und zurückgewiesen.
3	Die o.g. Planung ist auch nicht aus übergeordneten Planungen abgeleitet, sie steht im Widerspruch zu: - Landesentwicklungsplan Hessen 2000 Der Landesentwicklungsplan Hessen (2000) (vormals Landschaftsrahmenplan) mit seinen Ausführungen zur Sicherung und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen stellt die Gemeinde Fuldabrück als 'verdichteten Raum' sowie den Geltungsbereich zur geplanten FNP Änderung als 'Agrarischen Vorzugsraum' dar.	Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 0,6 ha. Regional- und Landespläne werden in großen Maßstäben aufgestellt, sodass diese Flächengröße raumordnerisch kaum relevant ist. Laut Stellungnahme der Regionalplanung des Regierungspräsidiums (RP) Kassel stehen der vorliegenden FNP-Änderung keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es handelt sich für landwirtschaftliche Nutzung um eher minderwertige Flächen mit wenigen Bodenpunkten. Auch seitens des FB 83 Landwirtschaft des Landkreises Kassel ist die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von ca. 0,3 ha überschaubar, sodass Bedenken oder Anregungen nicht vorgebracht wurden. Die Einschätzung wird nicht geteilt und zurückgewiesen.
4	- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 sowie Umweltbericht zum Regionalplan Nordhessen 2009 Im Regionalplan Nordhessen (RPN 2009) ist der Vorhabensbereich als 'Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft' dargestellt. Als umweltrelevante Darstellung ist ergänzend zu erwähnen, dass der Geltungsbereich zum BPlan Nr. 46 im RPN 2009 als 'Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen' dargestellt ist. Durch die nahe Lage zu der ca. 250 m weiter nördlich abfließenden „Fulda“ und den damit mittelbar zusammenhängenden Belangen bzw. Schutzwürdigkeiten, ergeben sich zusätzliche Aufmerksamkeiten für das Vorhaben mit Blick auf die Natur- und Landschaft, den Gewässer- und Bodenschutz eingeschlossen oberflächennahe Lagerstätten.	Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 0,6 ha. Regional- und Landespläne werden in großen Maßstäben aufgestellt, sodass diese Flächengröße raumordnerisch kaum relevant ist. Laut Stellungnahme der Regionalplanung des RP Kassel stehen der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung keine Ziele der Raumordnung entgegen und die FNP-Festlegung als „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ steht im Einklang mit den Zielen des Regionalplans, die mit der Feststellung als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ verfolgt werden. Laut Oberer Naturschutzbehörde ist aufgrund der Vorbelastungen vor Ort und der geringen Ausdehnung der Maßnahme mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Dennoch sind erforderliche artenschutz- und naturschutzrechtliche Maßnahmen vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplant und festgesetzt.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Landesverband Hessen e.V., Kreisverband Kassel Wilhelmstr. 2, 34117 Kassel	
		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
5	<p>- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)</p> <p>Fuldaabrück ist Mitgliedsgemeinde im Zweckverband Raum Kassel (ZRK). Der Flächennutzungsplan (FNP) des ZRK stellt das Plangebiet als 'Flächen für die Landwirtschaft' dar.</p> <p>In dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan des ZRK finden sich für den Planungsbereich folgende Angaben: Realnutzung Ackerfläche, Freizeitnutzung Tennisplatz, das Landschaftsbild prägende Fläche.</p> <p>Wie bereits im RPN 2009 dargestellt, erfahren auch im F-Plan und dessen Landschaftsplan die nordseitig zur Fulda hin gelegenen Flächen, außerhalb des Planbereiches eine hohe Berücksichtigung mit Blick auf die Erhaltung bzw. den Schutz von Natur und Landschaft, Tieren, insbesondere Vögeln, Gewässer und Boden. Die Planung gefährdet diese Schutzabsichten.</p>	<p>Die Inhalte des Landschaftsplans wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Aus Sicht der Landschaftsplanung sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter als eher gering anzusehen (vgl. Umweltbericht).</p> <p>Erforderliche artenschutz- und naturschutzrechtliche Maßnahmen sind einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplant und festgesetzt.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt und zurückgewiesen.</p>
6	<p>Da artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind, sind weitere faunistische Untersuchungen durchzuführen, wie schon das Avifaunistische Gutachten BÖF von 2023 selbst ausführt. Nach der vorfindlichen Biotopstruktur im Außenbereich betrifft dies vor allem Feldlerche, Rebhuhn, Frei- und Heckenbrüter und weitere Offenlandarten, auch Fledermäuse.</p> <p>Da solche vertieften Untersuchungen bisher fehlen, enthält die Planung auch nichts zur Naturkompensation mit CEF-Maßnahmen wie etwa Lerchenfenstern in einem zweiten Gel-</p>	<p>Ornithologische Begehungen im Frühjahr 2023 ergaben, dass 22 Arten im Planungs- und erweiterten Untersuchungsgebiet vorkommen, dieses aber nahezu vollständig für die Nahrungssuche nutzen. „Ausnahmen gelten für die Feldgehölze und die im erweiterten Umfeld angrenzenden Siedlungsbereiche. Dort sind auch Nistplätze unterschiedlicher Vogelarten vorhanden. Bezogen auf die Fokusart Feldlerche bleibt festzuhalten, dass die Art im direkten Planungsraum nicht als Revier- oder Brutvogel nachgewiesen werden konnte. [...] Auf die anderen nachgewiesenen Vogelarten wie den Stieglitz hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen.“ (BÖF, 05/2023)</p> <p>Erforderliche artenschutz- und naturschutzrechtliche Maßnahmen sind mit der unteren Natur-</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Landesverband Hessen e.V., Kreisverband Kassel Wilhelmstr. 2, 34117 Kassel	
	tungsbereich.	schutzbehörde abzustimmen. Kompensations- maßnahmen werden im Rahmen der verbindli- chen Bauleitplanung geplant und festgesetzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genom- men und der Gemeinde Fuldabrück zur Be- achtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
7	Die landwirtschaftlichen Ertragsmeß- zahlen werden nicht genannt, was nachzuholen wäre.	Das Schutzgut Boden wurde im Umweltbericht hinreichend bearbeitet. Detaillierte Ertrags- messzahlen sind im Rahmen der vorliegenden Planung nicht notwendig. Das angeführte Er- tragspotential, welches die landwirtschaftliche Nutzbarkeit beschreibt, wird laut BodenViewer Hessen als mittel eingestuft (vgl. Punkt 4.1.a Boden im Umweltbericht). Der Anregung wird nicht gefolgt.
8	Die vorfindlichen Stell- und Tennis- plätze waren bauleitplanerisch bisher nicht legalisiert. Das soll jetzt zusam- men mit der geplanten PumpTrack nachgeholt werden. Dann ist es zwin- gend erforderlich, dass erstmalig auch eine Naturkompensation für den Vor- eingriff Stell- und Tennisplätze genau- so wie für die PumpTrack in die Bau- leitplanung einbezogen und dargestellt wird. Daran fehlt es hier komplett.	Die am Standort vorhandenen Tennisplätze wurden auf Grundlage einer Baugenehmigung aus dem Jahr 1993 errichtet. Darin enthaltene Auflagen (u. a. Pflanzmaßnahmen) wurden um- gesetzt. Des Weiteren wurde im Zuge dieser Baugenehmigung bereits darauf hingewiesen, dass beabsichtigte Erweiterungen der Anlage oder eine Konzentration weiterer Sportanlagen am Standort nur auf Grundlage eines Bebau- ungsplanes zugelassen werden. Die vorliegende Planung soll nun die Errichtung einer Pumptrack-Strecke sowie die vorhandene Tennisanlage planungsrechtlich sichern. Für die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbe- trachtung wird die Tennisanlage dabei mit ihren heutigen Bestandsflächen einbezogen. Seitens der Bauaufsichtsbehörde des Landkrei- ses Kassel kann der „[...] entstehende Eingriff [...] auf dem Grundstück Flur 4 Flst. 27 durch die angegebene Maßnahme „Anpflanzung hei- mischer, standortgerechter Gehölze“ mit einem Flächenumfang von 3.555 m ² vollumfänglich kompensiert werden.“ Die Einschätzung wird nicht geteilt und zu- rückgewiesen.
9	Die folgende Aussage des Avifaunisti- schen Gutachtens der Firma BÖF Kassel vom Mai 2023 auf Seite 7 unter Nr. 4 ist als unzureichend und falsch	Das Avifaunistische Gutachten vom Mai 2023, in dem das Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie der Feldlerche untersucht wurde, hat- te zum Ergebnis, dass die Feldlerche „[...] im di-

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Landesverband Hessen e.V., Kreisverband Kassel Wilhelmstr. 2, 34117 Kassel	
	zurückzuweisen „Daraus lässt sich ableiten, dass in dem konkreten Fall für die Planung eines PumpTracks in Fuldabrück keine Ausgleichsmaßnahmen“ (zu ergänzen) erforderlich sind.	<p>rekten Planungsraum nicht als Revier- oder Brutvogel nachgewiesen werden konnte. [...] Erste Revieraktivitäten waren erst auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich und östlich des Vorhabens zu verzeichnen.“</p> <p>Das Gutachten wurde seitens der Gemeinde Fuldabrück im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beauftragt und von einem qualifizierten Fachplaner erstellt. Das Fachbüro hat mit der vorgesehenen Methodik den Auftrag bearbeitet und die Ergebnisse entsprechend beurteilt. Diese Ergebnisse wurden im Planungs- und Abwägungsprozess sowohl auf Ebene der verbindlichen als auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die zitierte Aussage (Seite 7, Nr. 4) ist so zu verstehen, dass Ausgleichsmaßnahmen für avifaunistische Eingriffe nicht erforderlich sind. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, die nicht den Artenschutz betreffen, sind nicht Aufgabe des Fachbüros.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>
10	<p>Was nicht sein darf und was nicht geht, ist, dass man planerisch nicht zugelassene Stell- und Tennisplätze in der offenen Feldflur errichtet, deren Errichtung und Nutzung die Tier- und Pflanzenwelt und den Bodenwert stört und zerstört und sich bei einem späteren Zusatzeingriff darauf beruft, es gebe dort keine schützenswerten Naturgüter mehr.</p> <p>Vielmehr ist jetzt eine den Voreingriffszustand der offenen Feldlage im Außenbereich in den Blick zu nehmende Habitatpotentialanalyse vorzunehmen. Besonders zu bewerten ist dabei die Störung der Feldlerchenpopulation. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen als CEF-Maßnahmen sind einzuplanen.“</p>	<p>Bei den Untersuchungen zum Umweltbericht der FNP-Änderung wird der Ist-Zustand zu Grunde gelegt und es werden entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Im vorliegenden Fall sind CEF-Maßnahmen im Umweltbericht aufgrund der potenziellen Habitatstrukturen für die Feldlerche vorgeschlagen. Da bei den Begehungen zum Avifaunistischen Gutachten (Mai 2023) die Feldlerche nicht als Revier- oder Brutvogel in dem Planungsraum nachgewiesen wurde, werden folgerichtig dazu keine Maßnahmenempfehlungen gegeben.</p> <p>Seitens der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel kann der „[...] entstehende Eingriff [...] auf dem Grundstück Flur 4 Flst. 27 durch die angegebene Maßnahme „Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze“ mit einem Flächenumfang von 3.555 m² vollumfänglich kompensiert werden.“</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
11	Hessen Mobil Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel	
1	<p>„...im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen</p> <p>Ich verweise auf die von uns im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme (Aktenzeichen 34c1-2023-032976-BV 10.3/Mu). Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Einwendungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.“</p>	<p>Die während der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme fand im Verfahrensverlauf bereits Berücksichtigung und wurde abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Stellungnahme aus Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB vom 01.09.2023:	Abwägung der Beteiligung gem. §4 (1) BauGB zum Offenlagebeschluss:
2	<p>„...im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebe ich meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die planungsrechtliche Sicherung der Sport- und Freizeiteinrichtungen in Dennhausen/Dittershausen.</p> <p>Die Gemeinde Fuldabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“ auf. Die Erschließung erfolgt über bestehende Gemeindestraßen.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens Hessen Mobil aufgrund der Lage des Plangebiets abseits des übergeordneten Straßennetzes nicht gegen das Vorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<u>Hinweis</u>	Bei den vorgesehenen Sport- und Freizeitnut-

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
11	Hessen Mobil Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel	
	Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs sind vom Träger der Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen.	zungen handelt es sich um keine besonders schützenswerten Nutzungen, die durch Emissionen angrenzender Straßen beeinträchtigt wären. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
1	<p>„...vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Überschwemmungsgebiet der Fulda neu festgesetzt wurde (StAnz. 27/2023 S. 885). Im Kartenwerk ist das alte Überschwemmungsgebiet abgebildet. Auswirkungen auf das Vorhaben ergeben sich jedoch nicht.</p>	<p>Die Anpassung nachrichtlicher Darstellungen (hier: Überschwemmungsgebiete) wird in der kommenden Neubekanntmachung des Gesamt-Flächennutzungsplans des ZRK erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Planungsstand vom 26.06.2023 stehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Zu den naturschutzrechtlichen Belangen hinsichtlich der Änderung der Fläche von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Schutzobjekte:</u></p> <p>Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzobjekte im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Hess. Naturschutzgesetzes (HeNatG).</p> <p>Nördlich befindet sich jedoch direkt angrenzend das Vogelschutzgebiet „Fuldaue um Kassel“, wobei bezugnehmend auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel mit keiner erheblichen Auswirkung auf die Schutzgüter des Gebietes zu rechnen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch das Büro für Angewandte Ökologie und Faunistik – Naturkultur GmbH zunächst in einer Potentialanalyse mit dem Stand Januar 2023 überprüft. Diese stufte den Planungsbereich insbesondere für die Feldlerche als mögliches Habitat</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
	<p>ein. Das anschließende avifaunistische Gutachten mit dem Stand Mai 2023 belegt hingegen, dass die Feldlerche nicht als Revier- oder Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen werden konnte. Auch die 22 weiteren nachgewiesenen Vogelarten nutzen das Plangebiet nahezu vollständig zur Nahrungssuche, nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht zu treffen.</p> <p>Die Bewertung artenschutzrechtlicher Belange gem. § 44 BNatSchG sind Bestandteil der weiterführenden Bauleitplanung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4	<p><u>Kompensation:</u> Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt.</p> <p>Weitere Anregungen und/oder Hinweise werden nicht vorgetragen.“</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.